

SATZUNG

DES

SCHWENNINGER HEIMATVEREIN e.V.

NEUFASSUNG VOM 06. Mai 2006

(ersetzt die Satzung vom 10. März 1984)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Schwenninger Heimatverein e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter der Nummer 282 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
6. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Wahrung und Förderung des Heimatgedankens und des Brauchtums. Er widmet sich insbesondere der Volksbildung in Heimatkunde, Heimatschutz und Brauchtumspflege, sowie der Verbindung mit auswärts lebenden Schwenningern. Er gründet auf dem kulturellen Leben des Stadtbezirks Schwenningen und ist bereit, in angebrachten Fällen seinem Sinn gemäß sich demselben zur Verfügung zu stellen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Villingen-Schwenningen zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für heimatkundliche und heimatpflegerische Zwecke in den Stadtbezirken Schwenningen und Mühlhausen zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit, für welche heimatpflegerischen Projekte das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Ferner können juristische Personen kollektiv dem Verein beitreten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.
3. In Zweifelsfällen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand.
4. Beitrittsgesuche können abgelehnt werden, wenn oben genannte Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches muss dem Gesuchsteller binnen 4 Wochen durch den Vorstand zugesandt werden. Gegen diese Ablehnung ist Einspruch binnen einer Woche möglich, über den der Beirat entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht und somit die Mitbestimmung im Vereinsgeschehen. Die Mitglieder haben einschließlich ihrer nächsten Familienangehörigen zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins verbilligten oder gegebenenfalls freien Eintritt.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Beitragsleistung. Die Beiträge werden jährlich erhoben. In Ausnahmefällen sind halbjährliche Zahlungen möglich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird jeweils mit dem Ende des laufenden Jahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein triftiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Beitragsverweigerung, unehrenhaftes Verhalten). Ein Einspruch gegen Ausschluss ist zulässig. Der Beirat hat über einen solchen Einspruch zu entscheiden.
4. Auf Antrag des Betroffenen muss der Ausschluss von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein solcher Antrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich eingereicht werden.

§ 5

Die Organe

- Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Der Beirat
 3. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem weiteren, von der Trachtenabteilung gestellten Vorstandsmitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis wird

bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach außen.
5. Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig.
6. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in hat die Aufgabe, die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung zu überwachen, den Vorstand zu Sitzungen einzuberufen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen auszuschreiben, in ihnen den Vorsitz zu führen und die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, Rechnungsführung und Protokollführung des Vereins zu beaufsichtigen.
7. Der Schatzmeister führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und sammelt die zugehörigen Belege. Zahlungen aus der Kasse darf er nur auf Grund einer Anweisung des Vorsitzenden ausführen. Der Vorsitzende kann die Anweisungen, die über laufende Geschäftskosten hinausgehen, nur im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates geben.
8. Der/die Schriftführer/in hat die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates abzufassen. In Abstimmung mit einem der Vorstände sorgt er/sie für die Vereins- und Veranstaltungsberichte in der Presse.
9. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen.

§ 7

Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Beratung des Vorstandes einen Beirat, der sich aus 10 - 15 Mitgliedern zusammensetzt. Die Beiratsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt über die Amtszeit weiter bis zur Neuwahl des Beirates. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Beiratsmitgliedern finden keine Ersatzwahlen vor Ablauf der Amtszeit statt.
2. Der Beirat bringt Wünsche und Anregungen von innerhalb und außerhalb des Vereins vor und vertritt sie. Er beschließt die Durchführung eines vom Vorstand ausgearbeiteten Arbeitsprogrammes, die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme an fremden Veranstaltungen.
3. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Beirat Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen beauftragen.
4. Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen oder wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder die Einberufung verlangt. Er soll in der Regel einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage zuvor und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Mit der Einladung ist das Protokoll der letzten Beiratssitzung zu versenden. Die Einladungen einschließlich Protokollversand erfolgen elektronisch oder per Post.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder einschließlich Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder haben im Beirat Stimmrecht.
6. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen bzw. je nach Dringlichkeit auch früher eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser 2. Sitzung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, nach Möglichkeit im ersten Quartal des

Geschäftsjahres. Zeitpunkt und Ort sind jeweils spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auszuschreiben. Die offizielle Einladung erfolgt mindestens 8 Tage vor der Versammlung in der örtlichen Tagespresse.

2. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt und vom Beirat bestätigt. Sie ist auf den Tischen des Versammlungsortes auszulegen.
3. Jeder Mitgliederversammlung soll eine beratende Beiratsitzung vorausgehen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, dann führt das an Lebensalter älteste Vorstands- oder Beiratsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter ernennt den Protokollführer.
5. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b Entlastung der Vorstandschaft und des Beirates.
 - c Wahl eines neuen Vorstandes, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist.
 - d Wahl des Beirates, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist.
 - e Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f Bestimmung der Kassen-Revisoren für das laufende Geschäftsjahr.
 - g Satzungsänderungen.
 - h Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - i Vereinsauflösung.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Beurkundung, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen und Veränderungen innerhalb der Vorstandschaft sind unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
8. Stimmrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 12 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen, über den der Beirat zu entscheiden hat.

§ 10

Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung dem nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.
2. Gefasste Beschlüsse sind nur dann gültig (§ 32 BGB), wenn der Beschluss-Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung bekannt gemacht und bezeichnet worden ist.
3. Ein Beschluss wird auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlüsse schriftlich erklären (§ 32 BGB).

4. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
5. Wahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Nur wenn auf Befragen alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, können Wahlen durch Zuruf (per Handzeichen) erfolgen.

§ 11

Die Revision

1. Bei jeder Jahreshauptversammlung, an der Wahlen stattfinden, werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren bestimmt.
2. Die Revisoren haben während des laufenden Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und vor der nächsten Jahreshauptversammlung den vom Schatzmeister aufgestellten Kassenbericht auf seine Richtigkeit zu prüfen.
3. Einer der Revisoren erstattet bei der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung Bericht.

§ 12

Ehrungen

1. Jede natürliche Person, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich durch besondere Leistungen und Verdienste für den Verein und dessen Ziele oder für die Heimatstadt und deren Ruf hervorgetan hat, kann auf Vorschlag zum Ehrenvorstand, Ehrenbeiratsmitglied oder Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Vorschläge sind dem Vorstand einzureichen und bedürfen der Zustimmung des Beirates.
3. Unter Punkt 1 geehrte Personen sind der Beitragspflicht enthoben.
4. Auch andere Arten von Ehrungen können vorgenommen werden.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 12 Mitgliedern gestellt werden.
2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen (§33 BGB).
3. Vorgesehene Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen und müssen einen eigenen Punkt der Tagesordnung darstellen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der Anwesenden in der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

§ 15

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt in Kraft, nachdem sie von der Hauptversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder anerkannt worden ist.

Villingen-Schwenningen,
Stadtbezirk Schwenningen

den .6. März 2006

gez.

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| 1. Vorsitzende | Dr. Annemarie Conradt-Mach |
| 2. Vorsitzender | Seigfried Heinzmann |
| 3. Schriftführerin | Renate Krüger |
| 4. Schatzmeisterin | Julia Conzen |
| 5. Trachtengruppe | Ralf Schade |